

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 3

- **Autohaus haftet gegenüber Kaskoversicherung beim Diebstahl von Fahrzeugen aufgrund der Versendung von Ersatzschlüsseln ins Ausland**
BGH, Urteil vom 28.03.2023, AZ: VI ZR 19/22

Wenn man Ersatzschlüssel für ein Fahrzeug herausgibt, sollte man schon genau prüfen, an wen genau man versendet. Sonst ist das der Schlüssel zum Erfolg frei Haus. Hier hatte ein Vertragshändler sehr leichtfertig Schlüssel verschickt. Diese gerieten in die falschen Hände, mehrere Fahrzeuge wurden gestohlen. Die Kaskoversicherung musste regulieren und regressierte mit Erfolg beim Vertragshändler. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Prüfungszeitraum der unfallgegnerischen Versicherung bei Kfz-Haftpflichtschaden und Verpflichtung des Geschädigten zur Einräumung einer Nachbesichtigung; Höhe der zu erstattenden Sachverständigenkosten anhand tatsächlich entstandenen Wiederbeschaffungswert; kein Nutzungsausfall bei nicht verkehrssicherem Fahrzeug bei dennoch erfolgter tatsächlicher Nutzung**
LG Duisburg, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 11 O 146/22

Das LG Duisburg gesteht dem Haftpflichtversicherer in diesem Urteil einen Prüfungszeitraum von vier bis sechs Wochen zu, welcher erst mit dem ersten Aufforderungsschreiben beginnen würde. Tatsächlich hatte der Geschädigte ein Privatgutachten bereits erstellen lassen. Da es aus der Sicht der Versicherung begründete Zweifel daran und keine Argumente seitens des Klägers gab, diese auszuräumen, erwächst eine Verpflichtung der Nachbesichtigung durch den Versicherer in dieser besonderen Konstellation. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Verbringungskosten sind in voller Höhe zu erstatten; Sachverständigenkosten nach BVSK**
AG Döbeln (Zweigstelle Hainichen), Urteil vom 19.07.2023, AZ: 3 C 50/23

Wie so oft schon handelt es sich vorliegend um einen weiteren gescheiterten Versuch, konkret und nachweislich angefallene Verbringungskosten auf 80,00 € zu kürzen. Auch das AG Döbeln meint zu Recht, dass die Werkstatt die Preise macht und nicht der Versicherer. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Der Mittelwert des HB V ist nicht ausschlaggebend**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 21.07.2023, AZ: 17 C 168/22

Auch wenn der beklagte Haftpflichtversicherer einwendet, die Sachverständigenkosten wären nur bis zum Mittelwert des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2022 erforderlich, hält das AG Wolfenbüttel die gesamte Bandbreite des HB-V-Korridors für einschlägig. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Autohaus haftet gegenüber Kaskoversicherung beim Diebstahl von Fahrzeugen aufgrund der Versendung von Ersatzschlüsseln ins Ausland**

BGH, Urteil vom 28.03.2023, AZ: VI ZR 19/22

Hintergrund

Bei der Klägerin waren diverse Kraftfahrzeuge (3x VW, 1x Audi) gegen Diebstahl versichert. Diese wurden in den Jahren 2015 und 2016 gestohlen. Hierbei wurden durch die Diebe echte Ersatzschlüssel verwendet.

Feststand, dass die Beklagte als Vertragshändlerin der V. AG diese Schlüssel bei der V. AG bestellt hatte und dann an ein Unternehmen in Litauen (UAB A.) weitergegeben hatte. Bei der UAB handelt es sich um einen sogenannten NORA-Kunden („Nicht Organisationsgebundener Rabattbegünstigter Abnehmer“ von Originalteilen) der V. AG.

Zur Übersendung der Schlüssel teilte die UAB den Mitarbeitern der Beklagten lediglich die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) zu dem jeweiligen Fahrzeug mit. Die Beklagte prüfte nicht, ob die Bestellung berechtigt erfolgte und der Veranlasser der Bestellung im Besitz der jeweiligen Fahrzeuge war. Beklagtenseits wurde auch keine Legitimation in Form von Ausweispapieren oder Zulassungsbescheinigungen eingefordert.

Allerdings empfahl die V. AG zum Verfahren bei fehlenden und defekten Fahrzeugschlüsseln in Kundendienst und Handel für die Beschaffung eines Ersatzschlüssels im Auftrag eines Kunden eine besondere Verfahrensweise und Dokumentation („Nachweiskarte“), um Missbrauch zu verhindern. Gefordert wurde neben der Angabe der FIN u.a. auch ein Fahrzeug-Besitznachweis in Verbindung mit einer Legitimation (Pass/Ausweis) für den Fall, dass der Kunde nicht persönlich bekannt sei. Angeregt wurde eine Bestätigung per Unterschrift sowie bei Verlust /Diebstahl des Altschlüssels die Information der Polizei und/oder seiner Versicherung.

Die Klägerin warf der Beklagten die Missachtung dieser Verfahrensweisen vor. Sie begehrte Ersatz der von ihr regulierten Versicherungsschäden in Höhe von insgesamt 57.656,99 €. Das LG Hildesheim gab der Klage mit Urteil vom 09.04.2021 (AZ: 5 O 46/20) statt. Die Beklagte ging hiergegen vor dem OLG Celle in Berufung. Die Berufung war weitaus überwiegend erfolglos, (Urteil vom 16.12.2021, AZ: 11 U 68/21).

Die sodann eingelegte Revision wurde auf Kosten der Beklagten seitens des BGH zurückgewiesen.

Aussage

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen. Die Klägerin habe gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche aus übergegangenem Recht hinsichtlich der vier Autodiebstähle (§ 823 Abs. 1, § 831 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 86 VVG).

Nachdem die Kaskoversicherung reguliert hatte, gingen die Ansprüche der Versicherungsnehmer auf diese über.

Derartige Schadenersatzansprüche gegenüber der Beklagten bestanden auch. Die Beklagte habe zwar nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen müssen. Es seien vielmehr die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet seien, eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht sei, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich halte. Daher reiche es anerkanntermaßen

aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten durfte, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten seien.

Die Beklagte habe gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Durch die Überlassung der Ersatzschlüssel ohne vorherige Prüfung, habe sie eine erhebliche Gefahrenlage für die Eigentümer geschaffen, dass deren Fahrzeug von Unbefugten genutzt und/ oder entwendet werde. Durch die Nachbestellung und das Inverkehrbringen des Ersatzschlüssels werde eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug geschaffen, welche die Gefahr des Missbrauchs durch Unbefugte in sich trage.

Die Beklagte hätte dieser Gefahr und den tatsächlich eingetretenen Rechtsgutverletzungen durch die Kfz-Diebstähle durch Prüfung der Berechtigung der Schlüsselanforderungen und Plausibilisierung des Schlüsselverlustes vorbeugen können. Beispielhaft führte der BGH aus, dass die Beklagte sich ein Bestellschreiben des betroffenen Fahrzeughalters nebst Ausweispapieren oder Zulassungsbescheinigungen hätte vorlegen lassen können. Weiterhin hätte ein Nachweis über den Defekt oder das Abhandenkommen des Erstschlüssels verlangt werden können. Diese Maßnahmen wären der Beklagten möglich und zumutbar gewesen.

Eine solche Handhabung entspreche auch der Erwartung der betroffenen Verkehrskreise. Hier verwies der BGH wiederum auf die Empfehlungen der V. AG zur Verfahrensweise und Dokumentation bei Ersatzschlüsselbestellungen zur Verhinderung von Missbrauch.

Auch gegenüber der UAB habe die Beklagte die Vorsicht wie gegenüber jedem nachbestellenden Kunden walten lassen müssen. Die UAB habe für die Ersatzschlüsselbeschaffung nämlich nicht den direkten Weg zum Hersteller gewählt, weil ihr dieser, auch als NORA-Kunde, verschlossen war.

Trotz der Geschäftsbeziehung zu einem in die NORA-Organisation eingebundenen Händler waren der Beklagten die Sicherheitsvorkehrungen zumutbar. In diesem Zusammenhang erscheine es fernliegend, dass dies die geltend gemachte, seit 2004 bestehende langjährige Vertrauensbeziehung zur UAB bedrohe und die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten damit ernstlich beeinträchtige. Die Beklagte habe selbst vorgetragen, die UAB zwischen 2012 und 2016 jährlich besucht und stichprobenartig auf die ordnungsgemäße Verbauung der gelieferten Ersatzteile kontrolliert zu haben.

Es sei nicht festgestellt worden, dass von der Beklagten im Zusammenhang mit der Ersatzschlüsselbestellung Verkehrssicherungspflichten auf die UAB delegiert worden wären. Weiterhin wurde nicht festgestellt, dass der UAB als NORA-Kunde aufgrund von Vereinbarungen mit der Beklagten oder der V. AG einer der Beklagten vergleichbare Prüfungspflicht obliegen hätte.

Letztendlich galten damit nach der Ansicht des BGH für die Beklagte die gleichen Prüf- und Kontrollpflichten gegenüber der UAB wie gegenüber sonstigen Endabnehmern.

Der BGH bejahte auch den Kausalzusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen, den Diebstählen und den Schäden. Auch der Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden bestehe. Dieser werde trotz der Begehung der Diebstahlstaten nicht unterbrochen. Die der Beklagten auferlegten Prüfpflichten seien auch nicht zur Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit geeignet.

Eine Vorlage an den EuGH sei nicht veranlasst.

Praxis

Im vorliegenden Fall regressierte der Kaskoversicherer, welcher den Eigentümern den Schaden für gestohlene Kfz ersetzen musste, beim fahrlässig handelnden Vertragshändler. Dieser hatte zweifelsohne gegen seine Verkehrssicherungspflichten verstoßen.

Auf Anforderung eines sogenannten NORA-Betriebs – der UAB – forderte er vom Hersteller Ersatzschlüssel an, ohne die hierfür vorgesehenen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Hierdurch kam es auch letztendlich zum Diebstahl der streitgegenständlichen Fahrzeuge, wobei der BGH sowohl den Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung, den Diebstählen und dem Schaden wie auch den Zurechnungszusammenhang bejahte.

In den Anforderungen des Herstellers bei der Bestellung von Ersatzschlüsseln für Kunden sah der BGH auch keinen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben.

In der Praxis sollten sich Händler bei der Ersatzschlüsselbestellung also jeweils entsprechend absichern und abklären, welche Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten sind. Bei Missachtung droht ein erheblicher Schaden, für den der Händler unter Umständen haftet, wie der konkret entschiedene Fall zeigt.

- **Prüfungszeitraum der unfallgegnerischen Versicherung bei Kfz-Haftpflichtschaden und Verpflichtung des Geschädigten zur Einräumung einer Nachbesichtigung; Höhe der zu erstattenden Sachverständigenkosten anhand tatsächlich entstandenen Wiederbeschaffungswert; kein Nutzungsausfall bei nicht verkehrssicherem Fahrzeug bei dennoch erfolgter tatsächlicher Nutzung**
LG Duisburg, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 11 O 146/22

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem LG Duisburg restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall ein, bei welchem die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung feststand. Der Kläger hatte seinen Schaden beziffert.

Die Beklagte bat jedoch hierauf, den Schaden zu besichtigen. Es bestünden Bedenken zu dem eingeholten Sachverständigengutachten und den dort getroffenen Feststellungen. Die Versicherung wollte einen eigenen Gutachter schicken.

Der Kläger verwies auf das von ihm eingeholte Privatgutachten und erhob drei Wochen nach der ersten Bezifferung bereits Klage beim LG Duisburg. In der Folgezeit gewährte er der verklagten Versicherung doch noch die Nachbesichtigung seines Fahrzeugs.

Hierauf rechnete die Beklagte innerhalb einer Zeitspanne von acht Wochen nach der ersten Schadenmeldung und kurz nach durchgeführter Nachbesichtigung ab.

Im Prozess holte das Gericht ein Gutachten ein und dieses bestätigte, dass der Wiederbeschaffungswert, wie ihn die Beklagtenseite angenommen hatte, zutraf. Die Beklagte regulierte den Schaden und mit der Klage wiederum erfolgte ein sofortiges Anerkenntnis.

Gleichzeitig wurde allerdings beantragt, dass die Kosten des Rechtsstreits der Kläger zu tragen habe. Die Beklagte zahlte die Gutachterkosten auch nur aus dem Wiederbeschaffungswert, wie sie der vom Gericht bestellte Sachverständige festgestellt hatte. Dieser lag niedriger als der Wiederbeschaffungswert des Privatgutachtens.

Der Kläger hatte weiterhin Nutzungsausfall begehrt. Bei der im Auftrag der Beklagten erfolgten Nachbesichtigung während des Prozesses hatte sich herausgestellt, dass der Kläger mit dem eigentlich verkehrsun sicheren Fahrzeug innerhalb von gut zwei Monaten über 4.000 km zurückgelegt hatte.

Aussage

Im Hinblick auf das sofortige Anerkenntnis auf Beklagtenseite und dem Umstand, dass der Kläger drei Wochen nach Anmeldung der Schäden bereits Klage erhob, waren nach Ansicht des LG Duisburg die Kosten des Rechtsstreits der Klägerseite und nicht wie sonst bei Anerkenntnis üblich der Beklagtenseite aufzuerlegen. Der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung würde ein Prüfungszeitraum von vier bis sechs Wochen zustehen, der grundsätzlich erst mit dem ersten Aufforderungsschreiben und einer entsprechenden Bezifferung beginne und durch weitere Umstände verlängert werden könne.

Im konkreten Fall sah das LG Duisburg eine solche Verlängerung als gerechtfertigt an. Würde trotz erhobener Einwendungen zu einem Privatgutachten eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs nicht gestattet, ohne dass für diese Verweigerung ein Grund angegeben werde, um dann zu einem späteren Zeitpunkt bei fortbestehenden Bedenken der Kfz-Haftpflichtversicherung doch noch die Nachbesichtigung zu gestatten, so sei eine entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraums gerechtfertigt. Dann habe die

Versicherung auch keine Veranlassung zur Klage gegeben, da ihr zumindest ein entsprechender Prüfungszeitraum von acht Wochen nach der ersten Bezifferung zustehen könne, um die Ergebnisse aus dem eingeholten Gutachten einer Nachbesichtigung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Höhe der Sachverständigenkosten komme es nicht auf die Höhe des vom Privatgutachter des Geschädigten bezifferten Schadenersatzanspruchs an. Maßgeblich sei sodann nur der tatsächlich zu zahlende Schadenersatzanspruch.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kläger einen Freistellungsanspruch verfolge und lediglich in Höhe einer bestehenden Verbindlichkeit freigestellt werden könne, sei maßgeblich, in welcher Höhe eine Verbindlichkeit mit dem Gutachterhonorar tatsächlich angenommen werde könnte.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Sachverständigenkosten griff das Gericht auf die BVS-K-Honorarbefragung zurück.

Nutzungsausfall sei dem Geschädigten allerdings nicht entstanden, denn die Nachbesichtigung brachte ans Tageslicht, dass das verunfallte und angeblich nicht verkehrssicherere Fahrzeug dennoch in einem nicht unerheblichen Umfang genutzt wurde.

Praxis

Das Urteil des LG Duisburg ist durchaus diskutabel. Der Kläger kam hier durchaus seiner Pflicht zum Schadennachweis dadurch nach, dass er ein Privatgutachten beauftragte. Auf dieses Gutachten darf sich der Geschädigte auch verlassen und insbesondere ist er gerade nicht verpflichtet, als sogenannter Herr des Restitutionsgeschehens auf einen Gutachter der Versicherung zurückzugreifen.

In dieser besonderen Konstellation bejahte allerdings das LG Duisburg die Verpflichtung des Klägers, der Versicherung die Nachbesichtigung zu ermöglichen. Es gab konkrete Zweifel und der Kläger konnte gleichzeitig keine stichhaltigen Gründe gegen eine solche Nachbesichtigung anführen.

Prompt kam auch ans Tageslicht, dass der Kläger das verunfallte Fahrzeug trotz der nicht bestehenden Verkehrssicherheit in einem erheblichen Umfang weiterrutzte. Dennoch forderte er Nutzungsausfall ein.

Begehrt der Kläger sodann Freistellung von einer Verbindlichkeit des Sachverständigen, so errechnen sich die Sachverständigenkosten anhand der Schadenhöhe so wie sie der vom Gericht bestellte Gutachter feststellte und nicht wie sie im Privatgutachten enthalten ist. Anders dürfte dies allerdings dann sein, wenn der Geschädigte auf Zahlung von Unfallschaden in Form von Sachverständigenkosten klagt. Diese Konstellation lag allerdings der Entscheidung des LG Duisburg nicht zugrunde.

- **Verbringungskosten sind in voller Höhe zu erstatten; Sachverständigenkosten nach BVSK**

AG Döbeln (Zweigstelle Hainichen), Urteil vom 19.07.2023, AZ: 3 C 50/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparatur- (128,00 €) und Sachverständigenkosten (55,57 €) nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Die Klage ist vollumfängliche begründet. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er – bezogen auf die Schadenhöhe – die in Rede stehende Reparaturrechnung vorlegt.

Der Kläger hat demnach auch Anspruch auf Regulierung der gesamten **Verbringungskosten** von insgesamt 223,00 €. Es ist dabei gerichtsbekannt, dass die ausführende Reparaturwerkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt und daher gezwungen ist, das verunfallte Fahrzeug in einen Lackierbetrieb zu verbringen. Die Kosten waren auch nicht – wie von der Beklagten angeführt – auf 80,00 € zu reduzieren. Der Kläger hat schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass ein Zeitaufwand von 108 Minuten aufgewendet werden musste.

Der Kläger durfte sich zudem auf das Gutachten des Sachverständigen verlassen. Berechtigte Zweifel an dem Gutachten bestehen nicht.

Auch die restlichen **Sachverständigenkosten** sind zu erstatten. Das Honorar des Sachverständigen ist als marktüblich anzuerkennen. Im Übrigen ist die BVSK-Honorarbefragung 2022 als Schätzgrundlage allgemein anerkannt. Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar liegt innerhalb des Korridors V der Honorarbefragung und ist daher nicht zu beanstanden.

Weshalb die Beklagte verlangt, die Schätzung nach BVSK-Honorarbefragung 2020 vorzunehmen, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Praxis

Wer liest, dass Verbringungskosten auf 80,00 € zu reduzieren seien, weiß in der Regel, um welche Versicherung es sich auf der Gegenseite handelte. Nicht zum ersten Mal ist dieser Versicherer mit dieser Praxis auf die Nase gefallen.

Es ist zudem amüsant, dass sich dieser Versicherer auch im Jahr 2023 noch auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 beziehen möchte, obwohl diese bereits durch die Honorarbefragung 2022 abgelöst wurde.

- **Der Mittelwert des HB V ist nicht ausschlaggebend**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 21.07.2023, AZ: 17 C 168/22

Hintergrund

Vor dem AG Wolfenbüttel klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Streitgegenstand sind restliche und vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten in Höhe von 55,93 €. Diese brachte die Beklagte in Abzug, weil sie das Sachverständigenhonorar für nicht erforderlich und übersetzt hält.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 55,93 €. Dabei ist unstrittig, dass die einstandspflichtige Beklagte für die Vermögensnachteile – begründend durch das Unfallgeschehen und den Schädiger – übernehmen muss.

Zu diesen Vermögensnachteilen gehören grundsätzlich auch die Sachverständigenkosten, sofern sie erforderlich sind und Preis und erbrachte Leistung des Sachverständigen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zueinander stehen. Dabei ist der Geschädigte grundsätzlich nicht gehalten, eine Marktforschung zu betreiben, um den günstigsten Sachverständigen für den Schädiger herauszufinden.

„Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein durch einen Unfall Geschädigter in aller Regel sehr schnell einen Sachverständigen beauftragen wird und daher keine längere Prüfung vornehmen kann, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass bei einer zeitlich späten Begutachtung der Einwand der Gegenseite droht, dass bestimmte Schäden nicht unfallbedingt seien (AG Salzgitter, Urt. v. 03.09.2015, Az.:22 C 143/15).“

Auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2022 ist für das Gericht keine offensichtliche Erhöhung des Sachverständigenhonorars erkennbar.

„Ein von einem Sachverständigen abgerechnetes Honorar, das sich innerhalb des in der Tabelle aufgeführten Honorarkorridors bewegt, in dem je nach Schadenshöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen (HB V), sieht das Gericht im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO als üblich an. Dabei ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht der jeweilige Mittelwert des HB V Korridors als Höchstmaß zu betrachten, sondern der Rahmen „von - bis“ in seiner Bandbreite zu Grunde zulegen.“

Praxis

Versicherer und deren Prüfdienstleister gehen zunehmend darauf über, zwar die BVSK-Honorarbefragung für die Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars zugrunde zu legen, doch jeweils eigene Grenze in Form von Mittelwerten der einzelnen Korridore festzulegen. Dass diese Grenzen rechtlich keinen Bestand haben und die Lesart der BVSK-Honorarbefragung verfälscht wird, stellt hier das AG Wolfenbüttel fest.